

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

11. April 2013

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2013

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2013

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2013

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2013, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 08.04.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **817.300,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **207.000,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage (§ 15 der Satzung):

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 388.800,00 € festgesetzt. Dieses Umlagesoll wird je zur Hälfte nach der gemessenen Abwassermenge der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und nach dem Verhältnis der entsprechend zugewiesenen Einwohnerwerte umgelegt:

Gemeinde Penzing	205.700,00 €
Gemeinde Weil	183.100,00 €

Investitionsumlage (§ 17 der Satzung)

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für Investitionen nach § 87 Nr. 18 KommHV wird eine Investitionsumlage von 72.400,00 € festgesetzt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	36.200,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	36.200,00 €

Schuldendienstumlage (§ 16 der Satzung):

Für die Zinsen und Tilgungen der Kredite für die Verbandsanlagen wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von 116.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der zugewiesenen Einwohnergleichwerte umgelegt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	58.000,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	58.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Penzing, 09.04.2013

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil
Johannes Erhard,
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 12.04.2013 bis 26.04.2013 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2013

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2013, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 28.03.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Weil
(Geschäftsführende Gemeinde: Weil)
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Weil folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.105.000,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf je **56.500,00 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

Landsberg am Lech, den 11. April 2013

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Schulverbandsumlage**

Für die Bemessung der Umlage werden die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2012) und die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2013) herangezogen (**Bemessungsgrundlagen**). Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2012 von insgesamt **435 Schülern** (ohne Gastschüler, ohne Verbundschüler) besucht.

1. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **779.400,00 Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

1.1 **Allgemeinumlage** (nicht gedeckter Bedarf) 370.300,00 €
für 435 Schüler 851,26 €/Schüler

1.2 **Grundschülerumlage**
(nicht gedeckter Bedarf) 107.200,00 €
für 162 Schüler 661,73 €/Schüler

1.3 **Mittelschülerumlage**
(nicht gedeckter Bedarf) 301.900,00 €
für 273 Schüler 1.105,86 €/Schüler

2. Im Vermögenshaushalt wird keine Umlage (Investitionsumlage) festgesetzt.**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Weil, den 02.04.2013

Schulverband Weil
Anton Bauer, 1. Bgm.
Vorsitzender der
Schulverbandsversammlung

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 12.04.2013 bis 26.04.2013 zur Einsichtnahme auf.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat